



**Formelle Bemerkungen des EDSB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 zum Zwecke der Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen**

## **1. Einleitung und Hintergrund**

Die Europäische Kommission hat am 23. September 2020 das neue Migrations- und Asylpaket vorgelegt.

<sup>1</sup> Einer der Gesetzgebungsvorschläge im Zusammenhang mit dem neuen Migrations- und Asylpaket ist der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (nachstehend „Vorschlag für eine Screening-Verordnung“<sup>2</sup>).

Der Vorschlag für eine Screening-Verordnung führt ein Screening an den Außengrenzen vor der Einreise ein und verfolgt ein zweifaches Ziel: i) Sicherstellung, dass die Identität der Drittstaatsangehörigen, die ohne Genehmigung die Außengrenze überschreiten, sowie etwaige Gesundheits- und Sicherheitsrisiken rasch festgestellt werden; ii) Zuführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen zum anzuwendenden Verfahren (Asylverfahren oder Verfahren im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2008/115/EG<sup>3</sup>). Außerdem schafft dieser Vorschlag einen EU-Rahmen für das Screening von im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgegriffenen irregulären Migranten, die sich bei der Einreise in den Schengen-Raum den Grenzkontrollen entzogen haben, und trägt zum Schutz des Schengen-Raums bei.

Gemäß dem Vorschlag für eine Screening-Verordnung sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings mindestens genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen. Daher sollten Verifizierungen zu Sicherheitszwecken im Rahmen des Screenings anhand derselben Systeme durchgeführt werden, die für Personen, die ein Visum oder eine Reisegenehmigung beantragen, vorgesehen sind, insbesondere anhand folgender Systeme:

- Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)<sup>4</sup>,
- Visa-Informationssystem (VIS)<sup>5</sup>,
- Einreise-/Ausreisensystem (EES)<sup>6</sup> und
- Schengener Informationssystem (SIS)<sup>7</sup>.

Bei Personen, die dem Screening unterzogen werden, sollte ferner ein Abgleich durchgeführt werden mit:

- dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)<sup>8</sup> im Hinblick auf Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen oder anderen schweren Straftaten verurteilt wurden,
- Europol-Daten,
- der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und
- der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN).

Zu diesem Zweck ändert der Vorschlag für eine Screening-Verordnung die Verordnungen zur Einrichtung des VIS, des EES und des ETIAS, damit die für das Screening zuständigen Behörden Zugriff auf diese Systeme erhalten. Da Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung des ECRIS-TCN keine Entwicklung des Schengen-Besitzstands ist, konnte ihre Änderung nicht Teil des Vorschlags für eine Screening-Verordnung sein. Daher hat die Kommission den vorliegenden Vorschlag – Gegenstand dieser formellen Bemerkungen – als separate Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 vorgelegt, damit bezüglich des Vorschlags für eine Screening-Verordnung Zugriffsrechte erteilt werden können.

Darüber hinaus umfasst der Vorschlag für eine Screening-Verordnung eine Verpflichtung zur Überprüfung der biometrischen Daten der betreffenden Drittstaatsangehörigen anhand des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR), der durch die Verordnungen (EU) 2019/817<sup>9</sup> und (EU) 2019/818<sup>10</sup> geschaffen wurde. Zwar sieht der Vorschlag für eine Screening-Verordnung Änderungen an der Verordnung (EU) 2019/817 vor, die das EES, das VIS und das ETIAS betrifft; aufgrund der variablen Geometrie war die Änderung der Verordnung (EU) 2019/818, die das ECRIS-TCN und Eurodac betrifft, jedoch nicht Teil des Vorschlags für eine Screening-Verordnung. Aus diesem Grund ändert der vorliegende Vorschlag auch die Verordnung (EU) 2019/818, sodass die zuständigen Behörden im Rahmen des Screenings Zugriff auf alle Daten im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten erhalten.

Gemäß dem Vorschlag für eine Screening-Verordnung sollen die Sicherheitskontrollen einschließlich der Abfrage der ECRIS-TCN-Datenbank auf die Ermittlung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten beschränkt sein. Zu diesem Zweck spiegelt Artikel 1 des aktuellen Vorschlags die Änderung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 wider, die durch den Vorschlag zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den anderen EU-Informationssystemen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 und der Verordnung (EU) yyyy/xxx [ECRIS-TCN]<sup>11</sup> vorgenommen wurde und eine spezielle Kennzeichnung bei einer Verurteilung wegen terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten einführt.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen erfolgen in Beantwortung der Konsultation des EDSB zum Vorschlag der Europäischen Kommission. In diesem Zusammenhang bedauert der EDSB, dass keine Bezugnahmen auf diese Konsultation gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgten.

## 2. Bemerkungen

Der Begründung des Vorschlagsentwurfs zufolge würden die vorgeschlagenen Änderungen am ECRIS-TCN den Zugriff auf Datensätze von Drittstaatsangehörigen, die wegen terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten verurteilt wurden, auf solche Datensätze beschränken, die nach dem Vorschlag für eine Screening-Verordnung für Sicherheitskontrollen relevant sind.<sup>12</sup> Weiter wird ausgeführt: „*Das faktengestützte Dokument, das im Zusammenhang mit den Legislativvorschlägen erstellt wurde, die mit dem neuen Migrations- und Asylpaket angenommen wurden, ist für diesen Vorschlag, der die vorgeschlagene Screening-Verordnung ergänzt, ebenfalls relevant.*“<sup>13</sup> Der EDSB hat in seiner Stellungnahme zum neuen Migrations- und Asylpaket<sup>14</sup> bereits betont, dass aufgrund des Fehlens einer Folgenabschätzung im Legislativvorschlag für eine Screening-Verordnung die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der geplanten Screening-Maßnahmen nicht untermauert werden. Obgleich der Vorschlag den Zugriff im Einklang mit dem Vorschlag für eine Screening-Verordnung auf Datensätze von Drittstaatsangehörigen beschränken würde, die wegen terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten verurteilt wurden, käme es zu einer weiteren Verarbeitung der im ECRIS-TCN-System gespeicherten personenbezogenen Daten. Darüber hinaus würde der Systemzugriff weiteren Behörden gestattet, wobei diese Behörden nicht eindeutig festgelegt sind und deren Bestimmung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt. Somit verweist der EDSB erneut darauf, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen einer eingehenden Folgenabschätzung bedürfen, insbesondere angesichts der sensiblen Natur personenbezogener Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen.

Der EDSB stellt ferner fest, dass gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Vorschlagsentwurfs Absatz 7 von Artikel 7 der ECRIS-TCN-Verordnung ersetzt werden soll. Der vorgeschlagene neue Absatz 7 würde einen weiteren Zweck der Abfrage des ECRIS-TCN im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Screening-Verordnung ergänzen, der wie folgt lautet: „d) Prüfung gemäß der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung], ob ein Drittstaatsangehöriger, der einem Screening unterzogen wird, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt.“ Der EDSB ist der Auffassung, dass die gegenwärtige Fassung des Vorschlags hinsichtlich des Umfangs der Sicherheitskontrollen vom Vorschlag für eine Screening-Verordnung abweicht. Gemäß den Artikeln 1 und 11 des Vorschlags für eine Screening-Verordnung soll mit Sicherheitskontrollen überprüft werden, dass die dem Screening unterzogenen Personen keine Bedrohung der inneren Sicherheit darstellen, und nicht, wie es im oben genannten Vorschlagsentwurf heißt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit. Insofern empfiehlt der EDSB, den Wortlaut des vorliegenden Vorschlags an den Vorschlag für eine Screening-Verordnung anzugleichen und nur auf die innere Sicherheit Bezug zu nehmen, damit es beim Umfang der Sicherheitskontrollen keine Missverständnisse gibt.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Darüber hinaus greift diese Stellungnahme etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 einleitet, nicht vor.

Brüssel, den 27. April 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)

---

<sup>1</sup> COM(2020) 609 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1601287338054&uri=COM:2020:609:FIN>.

<sup>2</sup> COM(2020) 612 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2020:612:FIN>.

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236, S. 1.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

<sup>11</sup> COM(2019) 3 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52019PC0003&qid=1618492304586>.

---

<sup>12</sup> Siehe S. 4 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 zum Zwecke der Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen.

<sup>13</sup> Ebenda, S. 5.

<sup>14</sup> Siehe S. 10 der Stellungnahme 9/2020 des EDSB zum neuen Migrations- und Asylpaket.